HOLINGER

Gemeinde Pratteln

Mutation Zonen Grundwasseranreicherung

Ausweisung einer engeren Schutzzone (Zone S2) für das Grundwasserpumpwerk Löli/Remeli (41.A.4-7) anstelle der aufgehobenen regionale Zonen Grundwasseranreicherung

Planungsbericht

Liestal, 29. August 2017 – L-5193

Einwohnergemeinde Pratteln

holinger.com

HOLINGER AG
Galmsstrasse 4, CH-4410 Liestal
Telefon +41 (0)61 926 23 23, Fax +41 (0)61 926 23 24
liestal@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
1.0	5. Mai 2017	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln, AUE BL
2.0	2. August 2017	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln
2.1	16. August 2017	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln
3.0	29. August 2017	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln

P:\5193_elt\5_Umsetzung\5_Berichte\Vorlagen\L5193_GWPW Löli_Remeli_Schutzzonen_Mutation GWA_Planungsbericht.doc

INHALTSVERZEICHNIS

1 AUSGANGSLAGE 4

1.1 Bestand 4

1.1.1 Grundwassernutzung 4

1.1.2 Schutzzonen 4

1.2 Vorhaben 7

1.2.1 Anpassung Grundwasserschutzzonen 7

1.2.2 Verlegung Rheinstrasse 8

1.3 Erforderliche Schutzzonenmutation 9

1.4 Einverständnis 9

1.4.1 Grundeigentümer 9

1.4.2 aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer 9

2 ZIELSETZUNG 10

3 ABLAUF DER PLANUNG 10

3.1 Organisation 10

3.2 Ablauf der Planung 10

4 INHALT DER PLANUNGSVORLAGE 11

5 PLANUNGSINSTRUMENTE 11

6 RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND 11

6.1 Vorprüfung Kanton 11

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG 13

8 BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN 13

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Bestand

1.1.1 Grundwassernutzung

Auf Parzelle 4699 im Gebiet Löli wird Grundwasser in den Schottern der quartären Niederterrasse an einem Horizontalfilterbrunnen (PW Remeli, kant Nr. 41.A.4) sowie drei Vertikalfilterbrunnen (PW Löli 2, 4 und 6; kant. Nr. 41.A.5-A.7) entnommen.

Die Nutzung basiert auf einer gültigen Konzession, deren Einzelheiten aus nachfolgender Tabelle hervorgehen:

Fassung	RRB		Ablauf	Entnahmerate					
Code	Nr.	vom		kurzfr.	langfristig		inst.	effektiv (Ø 2001-2010)	
				L/s	m3/Mt.	L/s	L/s	L/s	m3/J
41.A.4	3361	27.10.1992	31.12.2032	80	*90'000*	34	84	27	*846'904*
41.A.5				30	*45'000*	17	25	8	*265'417*
41.A.6				30	*45'000*	17	25	10	*313'232*
41.A.7				80	*90'000*	34	84	25	*780'586*
Zusammen				**220**	***270'000***	**102**	**218**	**70**	***2'206'139***

Die Entnahme dient in erster Linie der Versorgung der Gemeinde Pratteln mit Trinkwasser. Die Abgabe an benachbarte Gemeinden hat jedoch in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Den Fassungen kommt zudem in einigen Notfall-Szenarien der regionalen Planung eine bedeutende Rolle zu (Holinger AG 2014).

Entgegen 1989 ist in der Ausgabe 2014 der regionalen Planung mit Zeithorizont 2030 eine künstliche Anreicherung des Grundwassers im Zuströmbereich der Fassungen Löli/Remeli nicht mehr vorgesehen. Solange keine Anreicherung erfolgt, kann auf den Ausbau des Grundwasserpumpwerks mit zusätzlichen Brunnen verzichtet werden.

1.1.2 Schutzzonen

Übersicht

Im Zuströmbereich des PW Löli/Remeli sind gleichentags, jedoch mit zwei getrennten Regierungsratsbeschlüssen Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Löli/Remeli (kommunal) sowie Schutzzonen für eine geplante Grundwasseranreicherung (regional bzw. kantonal) in Kraft gesetzt worden:

	Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft		Inventar-Nr.	
	Nr.	Datum	Plan	Reglement
Regionale Schutzzone	2434	24.07.1990	52/RDP/1/0	52/ZP/2/2
Kommunale Schutzzone	2435	24.07.1990		52/ZP/2/1

Kommunale Schutzzone

Die Schutzzonen der Grundwasserfassungen Löli/Remeli bestehen aus Zonen IA, IB, II und III, deren Abgrenzung auf einem Vorschlag im hydrogeologischen Bericht des Büro Dr. H. Schmassmann vom 16. Juni 1986 (= Anlage 3 der Dokumentation vom 23. Juni 1986) basiert, in der Folge jedoch modifiziert wurde.

Zone IA repräsentiert die Fassungsbereiche der bestehenden Entnahmebrunnen. Die Zone IB wurde für den Fall eines Ausbaus des Grundwasserpumpwerkes mit künstlicher Grundwasseranreicherung und zusätzlichen Entnahmebrunnen vorsorglich ausgeschieden.

Grundlage für die Abgrenzung der Zone II bilden rechnerisch ermittelte 10-Tage-Isochronen bei einer kurzfristigen Entnahme von insgesamt 217 L/s während Niederwasser.

Die regionalen Schutzzonen für die geplante Grundwasseranreicherung sind darin ausgespart worden bzw. als Hinweis enthalten.

Regionale Schutzzone

Die regionale bzw. kantonale Schutzzonen Grundwasseranreicherung bestehen aus Zone I und II, wobei die Zone I den eigentlichen Anreicherungsbereich abdeckt und die Zone II die Lücken zur Zone II der kommunalen Schutzzonen schliesst.

Die Regionale Schutzzone ist mit Beschluss des Landrats vom 19. März 2015 (LRB 2684/2015) aufgehoben worden. Der Beschluss erhält allerdings erst mit rechtskräftiger Festsetzung der angepassten Schutzzonen des PW Löli/Remeli Rechtskraft. Im Beschluss heisst es wörtlich:

1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird angewiesen, für die Festsetzung einer Grundwasserschutzzone für die im Regionalen Detailplan «Wasserschutzzone Löli/Pratteln» mit Zone I und Zone II bezeichneten Areale in Abstimmung mit der Gemeinde Pratteln besorgt zu sein.
2. Der Regionale Detailplan «Wasserschutzzone Löli/ Pratteln», bestehend aus dem Plan mit der Inventarnummer 52/RDP/1/0 und dem Reglement mit der Inventarnummer 52/ZP/2/2, wird aufgehoben. Die Rechtskraft der Aufhebung tritt erst ein, wenn die Gewässerschutzzone gemäss vorstehender Ziffer 1. rechtskräftig festgesetzt sein wird

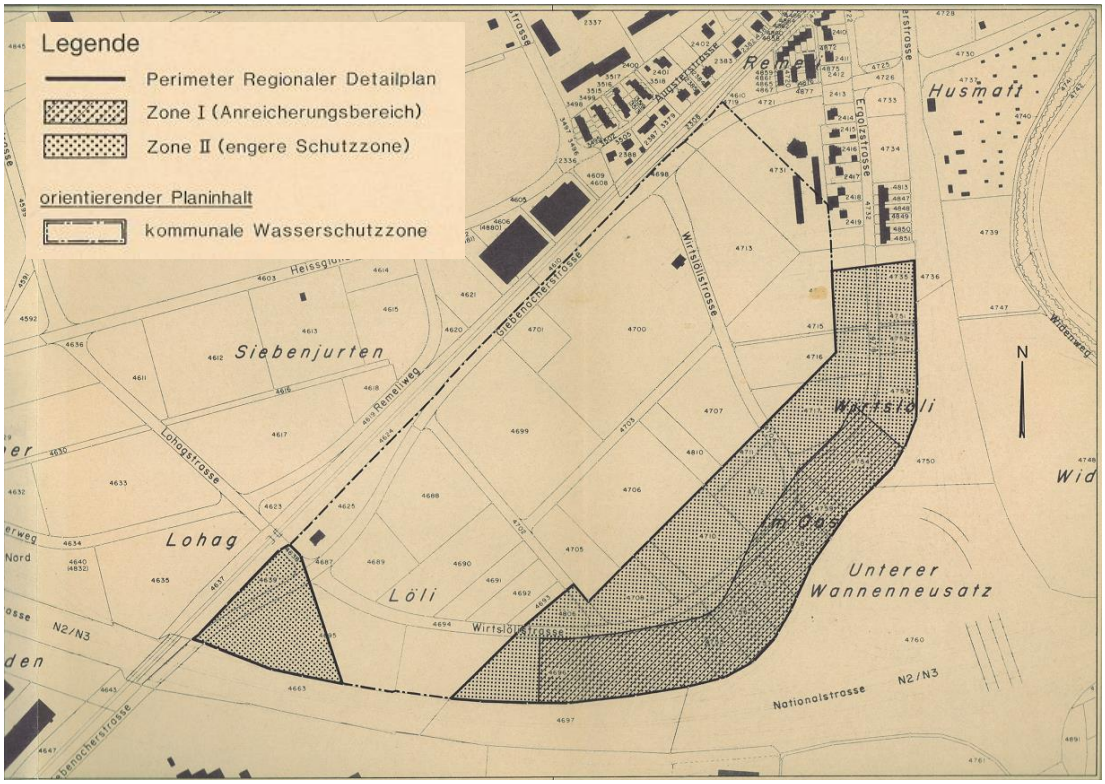

Die regionalen Schutzzonen weisen einigen Nutzungen und Anlagen auf, die im Widerspruch zu den gültigen Nutzungsvorschriften stehen (vgl. Konfliktplan):

Zone	**Soll**	**Ist**
Zone I	Bis zur Inbetriebnahme der Grundwasseranreicherungsanlage „Löli – Im Oos – Wirtslöli“ darf die Zone I nur landwirtschaftlich genutzt werden. Hierfür gelten die Vorschriften betreffend die Nutzung der Zone II	Bohrturm Nr. 26 15 m Abwasserleitung 400 m Flurwege 1‘100 m2 Kleingartenanlage mit Parkplatz Ablagerungsstandort 2831910023
Zone II	Die Zone II darf nur landwirtschaftlich sowie für öffentliche Anlagen und Werke genutzt werden, sofern diese eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausschliessen. In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet	

Zone	Soll	Ist
	- Hoch- und Tiefbauten, unter Vorbehalt der Regelung für öffentliche Anlagen und Werke. Bestehende Hoch- und Tiefbauten, mit Ausnahme der öffentlichen Anlagen und Werke, sind innert längstens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Schutzzonenplans zu entfernen	5‘300 m2 Kleingartenanlage Bohrtürme Nr. 22, 23, 24 und 32 Feldscheune mit Unterstand
	- Verkehrsanlagen, mit Ausnahme von Feldwegen für die Landwirtschaft	Giebenacherstrasse Ergolzstrasse
	- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe	
	- Abwasserleitungen, mit Ausnahme derjenigen der Grundwasserpumpwerke	160 m Entwässerungsleitung der Bohrtürme
	- Intensivkulturen	
	- Ausbeutungen und Deponien aller Art	

1.2 Vorhaben

1.2.1 Anpassung Grundwasserschutzzonen

Gemäss Leitbild und Massnahmenplanung für Wasserversorgungsregionen 2 und 9 sollen die Grundwasserschutzzonen GWPW Remeli/Löli 2,4 und 6 (Pratteln) mit hoher Priorität überprüft und allenfalls angepasst werden (Holinger 2014, Massnahme 4.1). Verantwortlich für die Umsetzung dieser Massnahme ist der jeweilige Betreiber, hier die Einwohnergemeinde Pratteln.

Dieser Empfehlung folgend, ist die Abgrenzung der Schutzzonen im Zeitraum 2014 – 2015 nach Massgabe der aktuellen GSchV überprüft worden. Die Überprüfung hat ergeben, dass die engere und die weitere Schutzzone (Zonen S2 bzw. S3) erheblich erweitert werden müssen (Holinger AG 2015). Dafür verantwortlich ist der Umstand, dass die mit Markierversuchen gemessenen Fliessgeschwindigkeiten gegenüber den berechneten deutlich höher sind. Gemäss der Stellungnahme der Fachstelle Grundwasserschutz im AUE genügt die vorgeschlagene Abgrenzung entsprechend angepasster Schutzzonen der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung. Der Bereich der regionalen Schutzzonen liegt vollkommen und ausschliesslich innerhalb der geplanten engeren Schutzzone (Zone S2) des PW Löli/Remeli.

2016 sind die Arbeiten mit der Erhebung und Bewertung der Nutzungskonflikte fortgesetzt worden. In diesem Rahmen sind die betroffenen Grundeigentümer am 9. Mai 2016 erstmals über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen informiert worden.

Weitere Arbeiten, insbesondere die raumplanerische Umsetzung der Schutzzonen werden folgen.

1.2.2 Verlegung Rheinstrasse

Die Kantonsstrasse zwischen Augst und Pratteln (Schweizerhalle) soll im Rahmen der Umsetzung des Spezialrichtplans „Salina Raurica“ auf ein Trassee parallel der bestehenden Autobahn A2/A3 verlegt werden. Das Trassee durchquert sowohl die engere Schutzzone (Zone S II) der Fassungen Löli/Remeli der Wasserversorgung der Gemeinde Pratteln (41.A.4-7) wie auch die Schutzzonen zur Grundwasseranreicherung (Zone S I und S II).

Gemäss geltendem Recht ist in der Zone S1 und S2 das Erstellen von Anlagen wie auch die Ausführung von Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern, nicht zulässig. Was die Erstellung von Anlagen betrifft, so kann die Behörde jedoch aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Diese Vorgabe bezieht sich sowohl auf den Bau wie auch auf den Betrieb der zu erstellenden Anlage.

Die Gefährdung wurde im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens untersucht und beurteilt (Holinger 2014). Diese kommt zum dem Schluss, dass das PW Löli/Remeli der Gemeinde Pratteln gegenüber dem Bau des geplanten Vorhabens erheblich exponiert ist. Die Gefährdung des Pumpwerks kann jedoch anhand bestimmter Vorkehrungen auf ein minimales Mass gebracht werden. Diese sind

- Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für das Bauen in Grundwasserschutzzonen durch häufige, unangemeldete Kontrollen der Baustelle
- Festlegung eines Alarmplans und von Notmassnahmen im Falle von Havarien
- oder Auffälligkeiten
- Regelmässige Überwachung Rohwasserqualität Pumpwerke

In Bezug auf den Betrieb des Bauwerks sind bereits unterschiedliche Massnahmen in das Projekt aufgenommen worden, so dass eine Gefährdung der Trinkwasserfassungen praktisch ausgeschlossen ist.

Darüber ist festgehalten worden, dass das geplante Bauvorhaben erst realisiert werden kann, wenn die bestehende Zone I der regionalen Schutzzonen „Grundwasseranreicherung“ in eine Zone S2 der kommunalen Schutzzone des PW Löli/Remeli überführt worden ist.

Im März 2015 erfolgte die Genehmigung des generellen Projektes durch den Landrat. Zugleich wurde die Aufhebung der regionalen Schutzzone „Grundwasseranreicherung“ beschlossen.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass das sistierte Projekt zur gesamthaften Überprüfung der Grundwasserschutzzonen (vgl. Abs. 1.2.1) voraussichtlich später abgeschlossen sein wird als das Strassenprojekt Verlegung HVS 3/7 in allen anderen Belangen baureif sein wird. So hat der Landrat den entsprechenden Kredit im Frühjahr 2017 gesprochen (LRB 1444/2017 vom 18. Mai 2017) und das Planauflageverfahren ist durchgeführt worden (aktuell sind Kredit und Pläne noch nicht rechtskräftig).

Die Gemeinde Pratteln hat daher beschlossen, in einem ersten Schritt zunächst die

Schutzzone auf den Bereich der Grundwasseranreicherungszone auszudehnen, sodass deren Aufhebung rechtskräftig werden kann und damit eine Voraussetzung für die Verlegung der HVS 3/7 geschaffen wird.

1.3 Erforderliche Schutzzonenmutation

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Ausweisung einer engeren Schutzzone (Zone S2) für das Grundwasserpumpwerk Löli/Remeli (41.A.4-7) anstelle der aufgehobenen regionalen Zonen Grundwasseranreicherung.

Die Mutation der bestehenden Zone IB der kommunalen Grundwasserschutzzonen wie auch die Aktualisierung der Nutzungsvorschriften (Reglement) wird auf den Zeitpunkt der Gesamtrevision zurückgestellt.

1.4 Einverständnis

1.4.1 Grundeigentümer

Die Mutation tangiert Grundeigentum lediglich zweier öffentlicher Körperschaften und zwar:

- Kanton Basel-Landschaft (Parzellen Nr. 4695, 4696)
- Einwohnergemeinde Pratteln (Parzellen Nr. 4639, 4706, 4917)

Der Kanton hat mit Landratsbeschluss vom 19.03.2015 der Mutation faktisch schon zugestimmt (LRB 2684/2015).

Das Einverständnis der Einwohnergemeinde wird in Verbindung mit der Genehmigung der Schutzzonen beim Einwohnerrat eingeholt.

1.4.2 aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer

Die Einwilligung der Pächter und Nutzer müssen noch eingeholt werden.

Da hierzu u.U. bestehende Verträge angepasst werden müssen, sind die jeweiligen Grundeigentümer für das Einholen der Einverständniserklärungen verantwortlich.

2 ZIELSETZUNG

Ziel des vorliegenden Mutationsverfahrens ist es rechtzeitig die Voraussetzungen für eine Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7 zu schaffen.

3 ABLAUF DER PLANUNG

3.1 Organisation

Folgende Parteien sind an der Schutzzonenmutation beteiligt:

Partei	**Rolle**	**Aufgabe**
Gemeinderat Pratteln	Inhaber der Fassungen (verantwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Beantragung der Mutation
	Nutzer des Bereichs der aufzuhebenden Schutzzone	-
HOLINGER AG	Planungsbüro	Erstellung des Mutationsplans und Planungsberichtes
Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln	Standortgemeinde (verantwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Durchführung des raumplanerischen Verfahrens
Amt für Umweltschutz und Energie BL	Zuständige kantonale Amtsstelle	Prüfung

3.2 Ablauf der Planung

Folgender Planungsablauf ist für die Schutzzonenmutation vorgesehen:

Termin/Zeitraum	**Planungsschritt**
13. Juli 2017	Prüfung der Schutzzonenmutation durch AUE
22. August 2017	Beschluss der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat Pratteln
Herbst 2017	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
Ende 2017/Anfang 2018	Beschluss der Schutzzonenmutation durch Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln
	Planauflage
Erste Hälfte 2018	Genehmigung der Schutzzonenmutation durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

4 INHALT DER PLANUNGSVORLAGE

Anstelle der noch nicht rechtskräftig aufgehobenen regionalen Schutzzone Grundwasseranreicherung soll eine Zone S2 für die Trinkwasserfassung Löli/Remeli der Wasserversorgung von Pratteln ausgeschieden werden.

Der Perimeter der neue Zone S2 deckt sich mit dem Perimeter der regionalen Schutzzone Grundwasseranreicherung. Die Zuweisung zur Zone S2 basiert auf den Ergebnissen der hydrogeologischen Untersuchungen und dem Nachweis von Fliesszeiten von weniger als 10 Tagen.

Die Schutzzonenmutation soll zum nächst möglichen Zeitpunkt rechtskräftig werden.

5 PLANUNGSINSTRUMENTE

Nach Vorliegen aller Planungsbeschlüsse, entsteht folgendes neues rechtsverbindliches Dokument, welches dem Schutzzonendossier beigelegt wird:

- Pumpwerke Löli/Remeli – Mutation der Grundwasserschutzzone, Massstab 1:2‘500

6 RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND

Die Randbedingungen des Kantons und des Bundes, insbesondere die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung, sind gewährleistet. Die Ausscheidung der Schutzzone ist mit AUE vorbesprochen worden.

6.1 Vorprüfung Kanton

Sämtliche zu genehmigenden Dokumente wurden am 30. Mai 2017 dem Kanton (AUE BL, Fachstelle Grundwasser) zur Vorprüfung eingereicht. Der Kanton nimmt dazu mit Brief vom 13. Juli 2017 wie folgt Stellung:

	Hinweis	**Zwingende Vorgaben**
Grund-sätzliches	In der neu auszuscheidenden Schutzzone befinden sich Konflikte. Gemäss Anhang 1 des Reglements drängen sich deswegen Massnahmen innert wenigen Jahren auf (z.B. Kleingartenanlage). Inwieweit im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Autostrasse eine Aufhebung solcher Anlagen bereits diskutiert oder beschlossen wurde kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden. Falls die Diskussionen noch nicht geführt worden wären, stellt sich die Frage, ob ein Verzicht auf ein formales Informations- und Mitwirkungsverfahren angebracht ist.	Der Konfliktplan enthält viele Einträge, welche nicht in der Legende aufgeführt und benannt sind, z.B. schräg rot scharffierte Flächen (belastete Standorte), Zahlen in weissen Kreisen etc., deren Bedeutung ist in der Legende zu erläutern. Zwecks besserer Lesbarkeit wird empfohlen, nur die Konflikte aufzuzeigen, die vom Perimeter der vorliegenden Mutation betroffen sind.

	Hinweis	Zwingende Vorgaben
Tiefbau-amt	Planungsbericht , S.10, 2.-4. Absatz: Wir empfehlen eine neutralere und für die Öffentlichkeit nachvollziehbarere Formulierung etwa wie folgt: „In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass das sistierte Projekt zur gesamthaften Überprüfung der Grundwasserschutzzonen (vgl. Abs. 1.2.1) voraussichtlich später abgeschlossen sein wird als das Strassenprojekt Verlegung HVS 3/7 in allen anderen Belangen baureif sein wird. So hat der Landrat den entsprechenden Kredit im Früh-jahr 2017 gesprochen (LRB 1444/2017 vom 18. Mai 2017) und das Planauflageverfahren ist durchgeführt worden (aktuell sind Kredit und Pläne noch nicht rechtskräftig). Die Gemeinde Pratteln hat daher beschlossen, in einem ersten Schritt zunächst die Schutzzone auf den Bereich der Grundwasseranreicherungszone auszudehnen, sodass deren Aufhebung rechtskräftig werden kann und damit eine Voraussetzung für die Verlegung der HVS 3/7 geschaffen wird.“	Techn. Bericht; Seite 10: Aktueller Stand betreffend Baukredit (LRV 2016/353) wurde vom Landrat am 18. Mai 2017 beschlossen (LRB 1444/2017). Dies ist zu bereinigen.
Amt für Umwelt-schutz und Energie, Fachstelle Altlasten	In der Zone I (Anreicherungsbereich) der bisherigen regionalen Schutzzone liegt der Ablagerungsstandort Wanneneusatz (Standort Nummer 2831910023), der rechtskräftig als belastet mit Untersuchungsbedarf im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist. Bei der geplanten Schutzzonenmutation wird der Standort neu in der engeren Schutzzone (S2) liegen. An der altlastenrechtlichen Beurteilung betreffend diesem Standort ändert sich nichts.	(keine)

Nachträglichen Abklärungen mit dem Rechtsdienst der Bau- und Umweltschutzdirektion zufolge, ist ein formales Informations- und Mitwirkungsverfahren doch zwingend erforderlich.

Die zwingenden Vorgaben, die Durchführung eines I+M-Verfahrens eingeschlossen, wurden in den Dokumenten konsequent umgesetzt.

Die Hinweise werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme (belasteter Standort) unterbreitet.

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Die Durchführung eines formalen Informations- und Mitwirkungsverfahren ist für den Herbst 2017 vorgesehen.

8 BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN

Es wurden noch keine Beschlüsse gefasst.

Ort und Datum:

Der Gemeinderat: